

6631.60.01.404
323280.-20-73

Änderungsvorschläge
sind kenntlich gemacht

1 (lfd. Nr.)

**Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf
Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG**

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Im Urteil vom 04.07.2017 wird durch das Niedersächsische OVG u.a. bemängelt, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Haaßel vom 28.01.2015 ohne das erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung), bzw. in das Grundwasser erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 24.10.2017 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg den Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Planergänzungsverfahren um erneute Stellungnahme und Erteilung des erforderlichen Einvernehmens gebeten.

Zum Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel wurden drei Ordner (12. Ausfertigung) der planfestgestellten Unterlagen, der Planfeststellungsbeschluss, das Gerichtsurteil, sowie die Stellungnahme des NLWKN-Stade vom 03.07.2013 vorgelegt.

Nach umfassender Prüfung der vorgelegten Unterlagen weisen diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht grobe Mängel auf und sind ergänzungs- bzw. überarbeitungsbedürftig. Zur ordnungsgemäßen Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers und zum erforderlichen Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gem. § 19 (3) WHG über die Erteilung der Erlaubnis nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Niederschlagswasser:

Potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser von den verschmutzten Fahrflächen, sowie Niederschlagswasser, welches auf der offenen Ablagerungsfläche anfällt und im Deponiekörper versickert (Sickerwasser) wird gem. Planfeststellungsbeschluss gefasst, im Sickerwasserspeicherbecken zwischengelagert und als flüssiger Abfall abgefahren. Die Überwachung wird gem. ZustVO-Abfall vom GAA durchgeführt. Diesbezüglich haben sich die Voraussetzungen im Vergleich zu den ursprünglichen PF-Unterlagen grundsätzlich geändert. Die in der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 01.07.2013 getroffenen Aussagen zum Deponiesickerwasser sind somit gegenstandslos geworden. ~~Gegen die Beseitigung des Deponiesickerwassers gem. Planfeststellungsbescheid bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.~~

2

werden solange aufrecht erhalten, bis die Vorgaben des Gerichtsurteils planerisch umgesetzt sind.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser fällt auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes, sowie auf dem PKW-Parkplatz an und soll über ein kleines Erdbecken in der Flugsandauflage im Eingangsbereich der Deponie versickert werden. Ein Bodengutachten mit Ermittlung der maßgebenden Durchlässigkeiten (k_f -Wert) und des maßgebenden höchsten Grundwasserflurabstandes im Bereich der Versickerungsmulde, sowie eine hydraulische Berechnung gem. DWA A 138 liegen nicht vor, so dass eine abschließende Beurteilung hierzu aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht möglich ist. Unter der Voraussetzung des Nachweises, dass eine regelgerechte Versickerung gem. DWA A 138 über die geplante Versickerungsmulde möglich ist, bestehen hiergegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch keine Bedenken und das erforderliche Einvernehmen zur Einleitung des Niederschlagswasser in das Grundwasser kann diesbezüglich in Aussicht gestellt werden. Sollte sich jedoch ergeben, dass eine Versickerung gem. DWA A 138 nicht möglich ist, wäre dieser Entwässerungsbereich an das geplante Re-

genrückhaltebecken anzuschließen und bei der Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens entsprechend mit zu berücksichtigen.

Des Weiteren fällt noch auf anderen Flächen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser an, das in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und mit einer Einleitungsmenge von max. 5 l/s gedrosselt in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben eingeleitet werden soll.

Hierbei werden zwei Betriebszustände unterschieden:

1. Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Deponiebereich während der Betriebsphase
2. Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Deponiebereich nach Beendigung des Verfüllbetriebes

Zu 1.

Bei der Ermittlung der Fläche des Einzugsgebietes (A_{ges}) wurde die Fläche des Regenrückhaltebeckens, auf die es ja auch regnet, unterschlagen. Außerdem wurde bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche (A_u) ein falscher Flächentyp und damit ein zu kleiner Abflussbeiwert gewählt. Für den Deponierandwall ist als Flächentyp „Böschung“ anzusetzen und nicht „Gärten, Wiesen und Kulturland“. Daraus folgend ist der Abflussbeiwert für den Randwall von 0,2 auf mindestens 0,3 zu erhöhen. Für die Sammlerabschnitte, welche mit Folie abgedichtet werden, müsste der Abflussbeiwert von 0,9 auf 0,95 erhöht werden. Es ergäbe sich dadurch ein erforderliches Rückhaltevolumen von etwa 740 m³ so dass das geplante Rückhaltevolumen von 780 m³ für diesen Betriebszustand ausreichend wäre. Dadurch, dass das Wasser aus den Sammlerabschnitten zum Rückhaltebecken gepumpt wird, könnte durch Abstellen der Pumpen während eines Starkregenereignisses noch weiteres zusätzliches Volumen geschaffen werden, so dass das Rückhaltevolumen während des Deponiebetriebes als ausreichend anzusehen ist.

Zu 2.

Auch hier wurde bei der Einzugsflächenermittlung die Fläche des Regenrückhaltebeckens (s. o.) unterschlagen. Ebenso ist bei der Ermittlung der abflusswirksamen Flächen ein viel zu kleiner Abflussbeiwert gewählt worden: Der Deponiekörper wird technisch gedichtet! Unterhalb der Rekultivierungsschicht wird eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer darüber liegenden Dränschicht eingebaut. Somit kommt nahezu das komplette auf den Deponiekörper fallende Niederschlagswasser zum Abfluss und der vom Planer angenommene mittlere Abflussbeiwert von 0,2 ist um ein Mehrfaches zu erhöhen. Infolgedessen ist das Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens um ein Mehrfaches zu vergrößern!

Zusätzlich ist das Becken noch zu vergrößern, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Versickerung im Bereich des Containerbetriebsgebäudes und des PKW-Parkplatzes nicht möglich ist (s. o.).

~~Das Volumen des Beckens ist daher durch Vergrößerung der Grundfläche und/oder Erhöhung der randlichen Verwallungen entsprechend wesentlich zu erhöhen.~~

3

Ein weiterer zu beachtender Punkt ist der im Bereich des Regenrückhaltebeckens anstehende hohe Grundwasserstand. Die Sohle des Beckens wird laut Planung auf eine Höhe von 28,20 m NN festgelegt. Die Geländeoberkante liegt im südlichen Bereich des Beckens bei ca. 29,00 m NN und fällt nach Norden hin ab. Laut Lageplan GW-Flurabstand (Abb. 8.4.6 im Erläuterungsbericht) kann dieser im Bereich des Rückhaltebeckens bei 0,00 m also direkt an der GOK liegen. Bei einem ungedichteten Rückhaltebecken würde dies bedeuten, dass dem Becken permanent Grundwasser zufließt und dadurch entsprechend weniger Rückhaltevolumen zur Verfügung stünde. ~~Daher muss das Rückhaltebecken dauerhaft technisch gedichtet und gegen Auftrieb gesichert werden, so dass ein Zufluss von Grundwasser sicher ausgeschlossen werden kann. Sofern die Sohle des Deponierandgrabens nicht überall oberhalb der bestehenden GOK bzw. oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegt, ist auch dieser technisch zu dichten und gegen Auftrieb zu sichern.~~

ersetzen

4

Das geplante Volumen des Regenrückhaltebeckens ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht für jeden Betriebszustand ausreichend bemessen. Das Volumen des Regenrückhaltebeckens ist durch Vergrößerung der Grundfläche und Erhöhung der randlichen Verwallungen entsprechend den Anforderungen zu erhöhen. Außerdem sind das Rückhaltebecken, sowie ggf. der Deponierandgraben technisch zu dichten und gegen Auftrieb zu sichern, so dass ein Grundwasserzufluss in das Entwässerungssystem auszuschließen ist.

5

Es ist durch Grundwassermessstellen der hydraulische Nachweis zu führen, dass die Sohle des Rückhaltebeckens oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegt.

so auszuführen

Einleitungsmenge:

Als max. Einleitungsmenge wurde ein Wert von 5 l/s beantragt und auch planfestgestellt. Diese Menge wurde vom Oberverwaltungsgericht nicht infrage gestellt, obwohl der NLWLN Stade in seiner Stellungnahme vom 03.07.2013 eine Einleitungsmenge von max. 3 l/s gefordert hatte.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die Einleitungsmenge von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer grundsätzlich auf 1 l/s*ha (bezogen auf das Einzugsgebiet A_{ges}) begrenzt, sofern kein hydraulischer Nachweis über die spezifische Leistungsfähigkeit des (Vorflut-) Gewässers erfolgt.

Bei Stilllegung der Deponie würden ca. 7 ha Fläche über das Regenrückhaltebecken in den Vorfluter entwässern. Dies würde demnach einer Einleitungsmenge von über 7 l/s entsprechen, so dass hier eine Einleitung von 5 l/s aus Landkreissicht eher gerechtfertigt erscheint, als die vom NLWLN favorisierten 3 l/s.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben im Bereich der geplanten Einleitungsstelle um ein Gewässer II. Ordnung und somit gem. § 39 NWG um ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung, welches über ein beträchtliches Einzugsgebiet von über 1,5 km² und somit auch über eine entsprechende hydraulische Leistungsfähigkeit verfügt, so dass eine Einleitungsmenge von 5 l/s für dieses Gewässer durchaus vertretbar erscheint.

Entfall

~~F tatsächlich müsste die Einleitungsmenge sogar noch deutlich erhöht werden: Durch die Oberflächenabdichtung der Deponie gelangt fast die komplette auf den Deponiekörper treffende Niederschlagsmenge zum Abfluss und muss im Regenrückhaltebecken zwischengespeichert werden.~~

~~Gem. § 60 (1) WHG sind Abwasseranlagen, und um eine solche handelt es sich bei einem Regenrückhaltebecken, entsprechend den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und zu unterhalten. Allg. anerkannte Regel der Technik für die Bemessung von Regenrückhaltebecken ist das DWA Arbeitsblatt 117. Voraussetzung für die Anwendung des einfachen Bemessungsverfahrens ist gem. DWA A 117 Nr. 5.4.2 u.a. dass der Regenanteil der Drosselabflussspende bezogen auf die wirk-same Abflussfläche (A_u) ≥ 2 l/s*ha beträgt.~~

~~Unter Berücksichtigung der o.g. Tatsache, dass fast die gesamte anfallende Niederschlagsmenge vom abgedichteten Deponiekörper zum Abfluss kommt und so das rechnerische A_u nur wenig kleiner ist als die insgesamt angeschlossene Fläche (A_{ges}) wäre eine Erhöhung der Einleitungsmenge erforderlich.~~

~~Bei z.B. einem Ansatz, dass das Verhältnis von A_u zu A_{ges} bei etwa 0,77 liegt, und mit einer Fläche von $A_{ges} = 7,8$ ha ($A_u = 6$ ha) gerechnet wird (Vergleichsrechnung), müsste die Einleitungsmenge bei 12 l/s liegen anstatt bei 5 l/s. Selbst bei einer solchen Erhöhung der Einleitungsmenge würde die Entleerungszeit des Beckens bei über 50 Stunden liegen bei einer Beckengröße von über 2200 m³!~~

~~Bei einer sinnvollen Entleerungszeit von max. 24 Stunden, die verhindert, dass der Notüberlauf zu häufig anspringt und damit einen ungedrosselten Abfluss in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben verursacht, müsste die Einleitungsmenge auf etwa 21 l/s erhöht werden.~~

~~Es sollte daher geprüft werden, ob der hydraulische Nachweis geführt werden kann, dass der Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben eine Einleitungsmenge von 21 l/s vom Deponiegelände schadlos abführen kann.~~

~~Sofern der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist das Regenrückhaltebecken so großzügig zu planen, dass zusätzlich zur rechnerisch erforderlichen Größe des Beckens ausreichende Rückhaltekapazitäten vorhanden sind, die sicherstellen, dass auch bei mehreren Starkregenereignissen in kurzen Zeiträumen die anfallenden Niederschlagsmengen zwischengespeichert werden können und nicht ungedrosselt über den Notüberlauf eingeleitet werden.~~

-

6

Grundwassermonitoring:

Bezüglich des Grundwasser Monitorings wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) Auflagen formuliert (vgl. Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht, 01.07.2013). Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen abgewogen und die Auflagenvorschläge des Landkreises Rotenburg (Wümme) hierzu zum größten Teil nicht übernommen. Da das Gericht dies jedoch nicht bemängelt hat, erübrigt sich eine nochmalige Formulierung von Auflagen zum Grundwasser Monitoring.

Oberflächenwassermonitoring:

Anders verhält es sich mit dem Oberflächenwasser Monitoring, da die Einleitung unmittelbar Auswirkungen auf das Vorflutgewässer hat. Dieser Tatbestand ist erlaubnisrelevant und daher als Bedingung für die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens zu formulieren.

Gefordert wurden zwei Messstellen, jeweils eine ober- und unterhalb der Einleitungsstelle. Planfestgestellt wurden je eine Messstelle ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle am Durchlass unter der Kreisstraße K 118, sowie am Einlauf des Durchlasses vor dem Weg ca. 20 m oberhalb der Einleitungsstelle.

Der Standort oberhalb ist mit ca. 20 m so weit von der Einleitungsstelle entfernt, dass eine Beeinflussung von dieser ausgeschlossen werden kann. Dieser Standort erscheint als Referenzmessstelle geeignet.

Der zweite Standort für die Messung unterhalb ist zwar von der K 118 gut erreichbar, jedoch mit einer Entfernung von ca. 1000 m von der Einleitungsstelle relativ weit entfernt. Hinzu kommt, dass ca. 150 m unterhalb der Einleitungsstelle ein Vorfluter aus nordöstlicher Richtung, und ca. 20 m oberhalb der K 118 je ein weiterer Graben aus südwestlicher Richtung in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben einmünden. Durch diese zusätzlichen Wassermengen würde eine Messung am Durchlass der K 118 ein verfälschtes Messergebnis ergeben.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird daher gefordert, dass der Messpunkt näher in Richtung der Einleitungsstelle verlegt wird. Der Standort sollte 50 – 100 m unterhalb der Einleitungsstelle, jedoch oberhalb des aus nordöstlicher Richtung einmündenden Gewässers festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Wasser des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens sich mit dem von der Deponie eingeleiteten Niederschlagswasser ausreichend vermischt hat, weitere Wassermengen aus anderen Gewässern das Ergebnis der Messung jedoch nicht verfälschen.

Da die Anlage 4 des Planfeststellungsbeschlusses die für Fließgewässer wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor nicht berücksichtigt, sind diese Parameter in das Monitoring Programm aufzunehmen.

Versorgungsleitungen:

Sofern Versorgungsleitungen zur Erschließung des Deponiegeländes neu verlegt und hierbei Gewässer gekreuzt werden, sind für diese Gewässerkreuzungen Genehmigungen gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Beginn der geplanten Baumaßnahme) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zusammenfassung:

Da die Unterlagen nach wie vor überarbeitungsbedürftig sind, ist es erforderlich, dass die Planunterlagen vor Fertigstellung eines Planergänzungsbeschlusses entsprechend den o.g. Erläuterungen in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde überarbeitet werden.

~~Sollte dieses nicht erfolgen, kann einem Planfeststellungs-/Planergänzungsbeschluss nur dann zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen zur wasserbehördlichen Erlaubnis in Aussicht gestellt werden, wenn zusätzlich zu den vorhandenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbescheides vom 28.01.2015 folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungs-/Planergänzungsbescheid aufgenommen werden:~~

Entfall

7

Auflagen:

Vor Baubeginn ist die Ausführung des Regenrückhaltebeckens mit der unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen. Dieser ist hierzu ein Ausführungsplan mit Grundriss-/Schnittzeichnungen, Detailzeichnungen aller relevanter Bauteile des Regenrückhaltebeckens, sowie eine aktualisierte hydraulische Berechnung vorzulegen, die auch die Niederschlagsmengen berücksichtigt, die auf dem Standort des Regenrückhaltebeckens anfallen, sowie in der Rekultivierungsschicht zwischengespeichert und über die Dränschicht dem Deponierandgraben und damit auch dem Regenrückhaltebecken zugeführt werden.

Entfall

Ersatz durch

8

~~Es ist der hydraulische Nachweis zu führen, dass der Haaßel-Windershusener Abzugsgraben ausreichend leistungsfähig ist und eine Einleitungsmenge von 21 l/s schadlos abführen kann. Sofern dieser Nachweis positiv geführt werden kann, ist die erlaubte Einleitungsmenge auf 21 l/s zu erhöhen.~~

~~Sofern das Vorflutgewässer nicht ausreichend leistungsfähig ist, ist das Regenrückhaltebecken mit großzügigen zusätzlichen Rückhaltekapazitäten zu planen, damit sichergestellt wird, dass trotz der langen Entleerungszeiten auch bei mehreren Regenereignissen innerhalb kurzer Zeiträume eine Zwischenspeicherung im Rückhaltebecken ohne Anspringen des Notüberlaufes erfolgt. Die erforderlichen Rückhaltekapazitäten sind im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.~~

Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle, sowie der Ablauf des Regenrückhaltebeckens sind oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies am geplanten Standort des Beckens nicht möglich ist, ist das Regenrückhaltebecken technisch zu dichten. Ebenso ist auch der Deponierandgraben technisch zu dichten, sofern die Sohle des Grabens unterhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen und gegen Auftrieb zu sichern.

Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal zwei unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens und der Versickerungsmulde hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere den maßgebenden DWA-Arbeitsblätter 117 und 138 sind zu beachten.

Das Volumen des Regenrückhaltebeckens ist

~~Die Grundfläche des Regenrückhaltebeckens bzw. die randlichen Verwallungen des Rückhaltebeckens sind so zu vergrößern bzw. zu erhöhen, dass ein ausreichendes Rückhaltevolumen entsprechend der mit der Wasserbehörde abgestimmten hydraulischen Berechnung erreicht wird. Die randlichen Verwallungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher herzustellen.~~

10

Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens, ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern. Der Zulaufbereich ist zu dichten und als Schlammtasche mit Dauerwasserstand und schwimmender Tauchwand auszuführen.

Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf die max. erlaubte Einleitungsmenge eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Erreichen des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.

eine Einleitungsmenge von 5l/s

11

~~Vor Baubeginn ist der Nachweis zu führen, dass die Untergrundverhältnisse (höchster Grundwasserstand, Durchlässigkeiten des Untergrundes) im Bereich der Versickerungsmulde eine Versickerung gem. DWA A 138 zulassen. Sofern der Nachweis aufgrund der vorliegenden Boden- und Grundwasserhältnisse nicht geführt werden kann, ist das Einzugsgebiet der geplanten Versickerungsmulde an das Regenrückhaltebecken anzuschließen. In diesem Falle ist das Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens entsprechend zu erhöhen und zusätzlich ein aktualisierter Entwässerungsplan vorzulegen der mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.~~

Die Böschungen der Versickerungsanlage, sowie des Regenrückhaltebeckens sind mindestens mit einer Böschungsneigung von 1:3 standsicher auszubilden.

Erteilung des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens

12

Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen. Deshalb ist die Versickerungsmulde mit Mutterboden anzudecken und anzusäen. Der Zulaufbereich der Versickerungsmulde ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.

Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie z.B. Leichtflüchtigkeiten, Schmutzwasser Chemikalien o.ä. gelangen können.

13

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens und der Versickerungsmulde hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter 117 und 138 sind zu beachten. Es ist der hydraulische Nachweis zu führen, dass der notwendige Rückhalteraum auch nach Beendigung des Verfüllbetriebs zur Verfügung steht.

Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben oder das Grundwasser gelangen, ist die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), unverzüglich zu unterrichten.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen entstehen.

Die in Nebenbestimmung G 5 festgelegte Messstelle „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist auf „Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben 75 m unterhalb der Einleitungsstelle“ (UTM-Koordinaten R:517956, H:5914864“ zu verlegen.

Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben an beiden Messstellen zweimal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor zu untersuchen.

Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB₅, CSB und Phosphor, sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.

Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des WHG und NWG wird hingewiesen.

Sofern Versorgungsleitungen zur Erschließung des Deponiegeländes neu verlegt und hierbei Gewässer gekreuzt werden, sind für diese Gewässerkreuzungen Genehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Beginn der geplanten Baumaßnahme) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Sofern aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich werden sollte, ist hierfür eine separate wasserbehördliche Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 WHG bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig zu beantragen.

neu

Auf die Bestimmungen der NSG-VO 32 „Haaßeler Bruch“ wird hingewiesen. Diese sind bei Planänderungen zu beachten.

14

gez.

(Klasen)

gez.

(Engelhardt)